



TAXACADEMY

Skript zum Online-Training

Bilanzsteuerrecht

Spezialthemen

Rechtsstand: Januar 2019

In Kooperation mit



Inhalt

1	Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG	1
1.1.1	Geltendmachung des Investitionsabzugsbetrages.....	1
1.1.1.1	Verbleibens- und Nutzungsvoraussetzungen	1
1.1.1.2	Betriebsgrößenmerkmale.....	1
1.1.1.3	Datenfernübertragung	2
1.1.2	IAB bei Durchführung der begünstigten Investition	2
1.1.3	IAB bei Ausbleiben einer begünstigten Investition	3
1.1.4	IAB bei schädlicher Verwendung der Investition.....	4
1.2	Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG.....	5
1.3	Geringwertige Wirtschaftsgüter	7
1.3.1	Überblick	7
1.3.2	Einzelwirtschaftsgüter	8
1.3.3	Sammelposten	9
2	Bilanzielle Behandlung von Vorgängen nach § 6 Abs. 5 EStG.....	11
2.1	Allgemeines.....	11
2.2	Verbuchung von Überführungen und Übertragungen.....	12
2.2.1	Exkurs: Verbuchung von Privateinlagen und Privatentnahmen	12
2.2.2	Verbuchung der Überführung eines Wirtschaftsguts nach § 6 Abs. 5 EStG.....	13
2.2.3	Verbuchung der Übertragung eines Wirtschaftsguts nach § 6 Abs. 5 EStG.....	14
3	Mietkauf und Leasing.....	18
3.1	Bilanzierung einer Mietsache.....	18
3.2	Mietkauf.....	19
3.2.1	Echter Mietkauf	19
3.2.2	Unechter Mietkauf.....	19
3.2.3	Zusammenfassendes Beispiel zum Mietkauf	21
3.3	Leasing	23
3.3.1	Allgemeines	23
3.3.2	Steuerrechtliche Zurechnung des Leasinggegenstandes	24
3.3.3	Leasing von beweglichen Wirtschaftsgütern („Mobilien“)	25
3.3.3.1	Vollamortisation (VA) und Grundmietzeit 40 % bis 90 % der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.....	25
3.3.3.2	Teilamortisation (TA) und Grundmietzeit 40 % bis 90 % der betr. ND	27

3.3.4	Leasing von unbeweglichen Wirtschaftsgütern („Immobilien“)	28
3.3.4.1	Vollamortisation (VA) und Grundmietzeit 40 % bis 90 % der betr. ND	29
3.3.4.2	Teilamortisation (TA) und Grundmietzeit 40 % bis 90 % der betr. ND	29
3.3.5	Grundsätzliche bilanzmäßige Darstellung des Leasings	29
3.3.5.1	Bei Zurechnung zum Leasinggeber (Regelfall)	30
3.3.5.2	Bei Zurechnung zum Leasingnehmer	30
4	Zuschüsse	31
4.1	Echte Zuschüsse	31
4.1.1	Auswirkung echter Zuschüsse auf die AfA-Bemessungsgrundlage	32
4.1.2	Rücklage für echte Zuschüsse	33
4.2	Unechte Zuschüsse	33
	Haftungsausschluss	IV
	Copyright	IV

1 Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG



Zu diesem Kapitel finden Sie im Online-Training folgende interaktive Elemente:
10 praktische Übungen

1.1.1 Geltendmachung des Investitionsabzugsbetrages

▶ Lesen Sie bitte § 7g Abs. 1 EStG.



Subventionsnorm für kleinere und mittlere Betriebe

1 § 7g EStG ist eine Subventionsvorschrift für kleinere und mittlere Betriebe und dient der Erleichterung der Finanzierung von anzuschaffenden oder herzustellenden **abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens**. Auch gebrauchte Wirtschaftsgüter sind begünstigt. Das Wirtschaftsgut muss ausschließlich oder fast ausschließlich (mindestens 90 %) betrieblich genutzt werden. Die Finanzierungserleichterung tritt dadurch ein, dass das begünstigte Unternehmen im Wirtschaftsjahr der Investitionsentscheidung einen Investitionsabzugsbetrag (IAB) in Höhe von 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten für ein begünstigtes Wirtschaftsgut **außerbilanziell** einkünftermindernd abziehen kann.

2 Zudem lässt § 7g Abs. 5 EStG im Wirtschaftsjahr der Anschaffung des begünstigten Wirtschaftsguts eine Sonderabschreibung zu. Insgesamt wird damit die Steuerlast vorab gemindert. Pro Betrieb darf ein maximales IAB-Volumen von 200.000 € bestehen.

Es handelt sich um eine rein **steuerrechtliche Vorschrift**, der Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Abs. 1 EStG darf handelsrechtlich nicht in Anspruch genommen werden.

1.1.1.1 Verbleibens- und Nutzungsvoraussetzungen

3 Das begünstigte Wirtschaftsgut muss bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt werden (Verbleibens- und Nutzungsfrist). Es soll damit verhindert werden, dass Wirtschaftsgüter durch § 7g EStG begünstigt erworben werden und dann in das Privatvermögen entnommen oder in einen anderen Betrieb (welcher beispielsweise die Betriebsgrößenmerkmale nicht erfüllt, siehe unten) des Steuerpflichtigen überführt werden.

1.1.1.2 Betriebsgrößenmerkmale

4 Damit nur kleine und mittlere Betriebe die Begünstigungen in Anspruch nehmen können, enthält § 7g Abs. 1 S. 2 EStG verschiedene **Betriebsgrößenmerkmale**.

Betriebsgrößenmerkmale

▶ Gewerbebetriebe und der selbständigen Arbeit dienende Betriebe dürfen, sofern sie den Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich (Bilanzierung) nach § 4 Abs. 1 EStG bzw. § 5 EStG ermitteln, ein Betriebsvermögen von 235.000 € am Schluss des Abzugsjahres nicht überschreiten.

- ▶ Bei Gewinnermittlung nach Einnahmen-Überschussrechnung (vgl. § 4 Abs. 3 EStG) darf der Gewinn am Schluss des Abzugsjahres ohne Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrages 100.000 € nicht übersteigen.
- ▶ Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gilt alternativ ein maximaler Wirtschaftswert oder Ersatzwirtschaftswert von 125.000 €.

Beispiel: Ein Kaufmann ermittelt seinen Gewinn durch Bilanzierung. Sein Betriebsvermögen im Wirtschaftsjahr 01 beträgt 200.000 € wobei ein zu versteuernder Gewinn aus Gewerbebetrieb von 140.000 € anfallen würde. Hierfür hätte er nach Ergehen der Steuerbescheide für 01 im Jahr 03 rund 45.000 € Ertragsteuern zu bezahlen. Er beabsichtigt, im Jahr 03 Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens von 350.000 € vorzunehmen.



Lösung: Der Kaufmann kann im Veranlagungszeitraum 01, in den das Ende des Wirtschaftsjahres 01 fällt, einen Investitionsabzugsbetrag von 140.000 € (40 % von 350.000 €) außerbilanziell in Abzug bringen. Damit vermindert sich sein Gewinn aus Gewerbebetrieb auf 0 €. Es fallen damit keine Ertragsteuern an. Die nun freien liquiden Mittel kann er für die Investitionen verwenden. Der Kaufmann muss für den Abzug des IAB keine weiteren Angaben zu den Investitionsgütern machen, auch ist kein Nachweis oder eine Glaubhaftmachung der Investitionsabsicht erforderlich.¹

Hinweis: Begünstigt im Sinne des § 7g EStG sind auch Betriebe, die sich noch in der Eröffnungsphase befinden. Die Betriebseröffnungsphase beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Steuerpflichtige erstmals Tätigkeiten ausübt, die objektiv erkennbar auf die Vorbereitung der beabsichtigten betrieblichen Tätigkeit gerichtet sind² und endet erst, wenn alle wesentlichen Grundlagen vorhanden sind (Abschluss der Betriebseröffnung)³.



1.1.1.3 Datenfernübertragung

- 5 Gesetzliches Tatbestandsmerkmal für die Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrages ist nach § 7g Abs. 1 S. 2 Nr. 2 EStG, dass der Steuerpflichtige die Angaben zum IAB der Finanzverwaltung durch Datenfernübertragung übermittelt. Nur in Härtefällen kann davon abgesehen werden.

**Datenfernübertragung
als Voraussetzung zur
Geltendmachung**

1.1.2 IAB bei Durchführung der begünstigten Investition

- ▶ **Lesen Sie bitte § 7g Abs. 2 EStG.**



- 6 Wie beschrieben soll durch den IAB eine Finanzierungserleichterung eintreten. Der Steuerpflichtige hat im Wirtschaftsjahr der eigentlichen Anschaffung oder Herstellung des begünstigten Wirtschaftsguts verschiedene Wahlrechte. Zunächst kann er nach § 7g Abs. 2 S. 1 EStG bei Anschaffung oder Herstellung eines begünstigten Wirtschaftsguts bis zu 40 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, maximal jedoch in Höhe des tatsächlich geltend gemachten IAB, **gewinnerhöhend hinzurechnen**. Hierdurch erreicht er einen Steuerstundungseffekt (Zinseffekt). Die Versteuerung des IAB erfolgt in diesem Fall erst im VZ der begünstigten Investition.

Wahlrechte

¹ BMF, Schreiben v. 20.3.2017, IV C 6 - S 2139 - b/07/10002 - 02, BStBl. I, 2017, 423, Rz. 21).

² BFH, Urteil v. 9.2.1983, BStBl. II 1983, 451.

³ BFH, Urteil vom 10.7.1991, BStBl. II 1991, 840.

Haftungsausschluss

- ▶ Die vorliegenden Unterlagen und Darstellungen berücksichtigen den Rechtsstand im Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- ▶ Sie geben die von uns als vorzugswürdig erachtete Auffassung wieder. Eine abschließende Darstellung wird nicht garantiert. Wir weisen darauf hin, dass die getroffenen Aussagen durch spätere Entwicklungen in Rechtsprechung und Wissenschaft beeinflusst werden können. In einem solchen Fall besteht keine Informationspflicht.
- ▶ Die Ausführungen ersetzen keine Rechts- bzw. Steuerberatung. Sie stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und begründen so keinen Haftungsanspruch.
- ▶ Für Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Inhalte wird keine Gewähr übernommen.
- ▶ Wir übernehmen keine Haftung für gegen Sie gerichtete Ansprüche, welche dadurch entstehen können, dass Sie Inhalte und Darstellungen einer weiteren Verwendung zugeführt haben. Dies gilt selbst dann, wenn diese unrichtig oder unvollständig gewesen sein sollten.

Copyright

- ▶ Die Unterlagen und Darstellungen sind urheberrechtlich geschützt. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen der Freiburg School of Business and Law GmbH zu. Jede Art der Weitergabe oder weitergehenden Verwendung ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ist untersagt.